



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 2. September 2022

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung für die Kreiswahl am 14. Mai 2023	S. 241
Amtliche Bekanntmachung der 5. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Vorland“ vom 08.06.2000	S. 244
Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation) vom 30.08.2022	S. 246
Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt	S. 253

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung für die Kreiswahl am 14. Mai 2023

Die Landesregierung hat Sonntag, den 14.05.2023 als Wahltag für die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen in Schleswig-Holstein festgelegt.

Nach der Einteilung der Wahlkreise für die Kreiswahl durch den Kreiswahlausschuss fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

Wahl zum Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

auf.

In den nachfolgend aufgeführten 25 Wahlkreisen sind jeweils ein unmittelbarer/ eine unmittelbare Vertreter/in und im Wahlgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde 24 Listenvertreter/innen zu wählen.

Unmittelbare Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten eingereicht werden. Listenwahlvorschläge können nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien, noch Wählergruppen, noch politische Parteien *und* Wählergruppen können *gemeinsame* Wahlvorschläge einreichen.

Politische Parteien oder Wählergruppen können innerhalb des Wahlgebietes nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag je Wahlkreis und einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 6 GKWG wählbar.

Maßgebend für Form und Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO).

Sämtliche Wahlvorschläge und deren Anlagen sind gemäß § 19 GKWG bis zum

Montag, den 20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei mir als Kreiswahlleiter einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Die Unterlagen müssen im Original vorliegen; eine elektronische Übersendung ist nicht möglich. Es wird gebeten,

die Einreichung nach Möglichkeit so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am Freitag, 24.03.2023. Zeit und Ort der Sitzung werden gesondert bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Entspricht ein Listenwahlvorschlag nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensperson und der Wahlleiter nach Bekanntgabe der Entscheidung hiergegen spätestens bis zum 27.03.2023, 18:00 Uhr Beschwerde erheben. Der Wahlleiter kann auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben.

Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. In der Verhandlung über die Beschwerde sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über die Beschwerde ist spätestens am 30.03.2023 zu entscheiden.

Eine postalische Übersendung der Kreiswahlvorschläge ist ausschließlich möglich an:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Kreiswahlleiter
Kaiserstraße 10
24768 Rendsburg

Die amtlichen Wahlvordrucke sowie Informationen zur Wahl erhalten Sie unter:

Telefon 04331/202-364 oder -365, Fax: 04331 / 202 363, E-Mail: wahlen@kreis-rd.de

Sollte eine persönliche Einreichung der Wahlvorschläge beabsichtigt sein, wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Das Wahlgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

1	Hohenwestedt	Aukrug, Grauel, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Meezen, Mörel, Rade b.H., Tappendorf,
2	Hanerau-Hademarschen	Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden, Todenbüttel, Wapelfeld
3	Wasbek	Arpsdorf, Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Ehndorf, Eisendorf, Gnutz, Krogaspe, Langwedel, Padenstedt, Schülpe b. N., Timmaspe, Warder, Wasbek
4	Nortorf	Bargstedt, Bokel, Brammer, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Nortorf, Oldenhütten
5	Westerrönfeld	Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. RD, Stafstedt, Westerrönfeld
6	Hohn	Bargstall, Breiholz, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Hamdorf, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Nübbel, Prinzenmoor, Sophienhamm
7	Fockbek	Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Rickert
8	Rendsburg-Nord	Rendsburg mit städtischen Wahlkreisen 10,11,13,14,15,16
9	Rendsburg-Mitte	Rendsburg mit städtischen Wahlkreisen 4,7,8,9 und 12
10	Rendsburg-Süd	Rendsburg mit städtischen Wahlkreisen 1,2,3,5 und 6
11	Büdelndorf	Büdelndorf
12	Osterrönfeld	Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld b. RD, Osterrönfeld, Rade b. RD, Schacht-Audorf, Schüllndorf
13	Felde	Achterwehr, Bredenbek, Felde, Krummvisch, Melsdorf, Ottendorf, Quarnbek, Westensee
14	Molfsee	Blumenthal, Grevenkrug, Hoffeld, Loop, Mielkendorf, Molfsee, Mühbrook, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schmalstede, Schönbek, Sören
15	Bordesholm	Bordesholm, Wattenbek
16	Flintbek	Bissee, Bönnhusen, Brügge, Flintbek, Groß Buchwald, Negenharrie, Reesdorf, Schönhorst, Techelsdorf
17	Kronshagen	Kronshagen
18	Gettorf	Gettorf, Lindau, Neuwittenbek, Schinkel, Tüttendorf
19	Altenholz	Altenholz, Felm
20	Dänischenhagen	Dänischenhagen, Noer, Osdorf, Schwedeneck, Strande
21	Fleckeby	Altenhof, Barkelsby, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Haby, Holtsee, Hummelfeld, Kosel, Neudorf-Bornstein, Sehestedt, Windeby
22	Eckernförde-Nord	Eckernförde mit städtischen Wahlkreisen 1 bis 7
23	Eckernförde-Süd	Eckernförde mit städtischen Wahlkreisen 8 bis 14
24	Owschlag	Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby, Owschlag
25	Rieseby	Brodersby, Damp, Dörphof, Holzdorf, Karby, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Winnemark

Rendsburg, den 01.09.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Kreiswahlleiter

Brück

**5. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Hüttener Vorland“ vom 08.06.2000**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V. mit §§ 12 a, 15 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert am 02. 02. 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Hüttener Vorland“ vom 08.06. 2000 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisblatt Nr. 22 vom 09.06. 2000, S. 184) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Flurstücks 141/15 sowie die Flurstücke 145/21 und 145/22, Flur 6, der Gemarkung Götheby, Gemeinde Fleckeby werden auf einer Fläche von rd. 1,2 ha aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

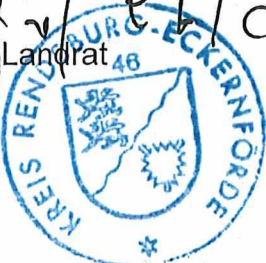
§ 2

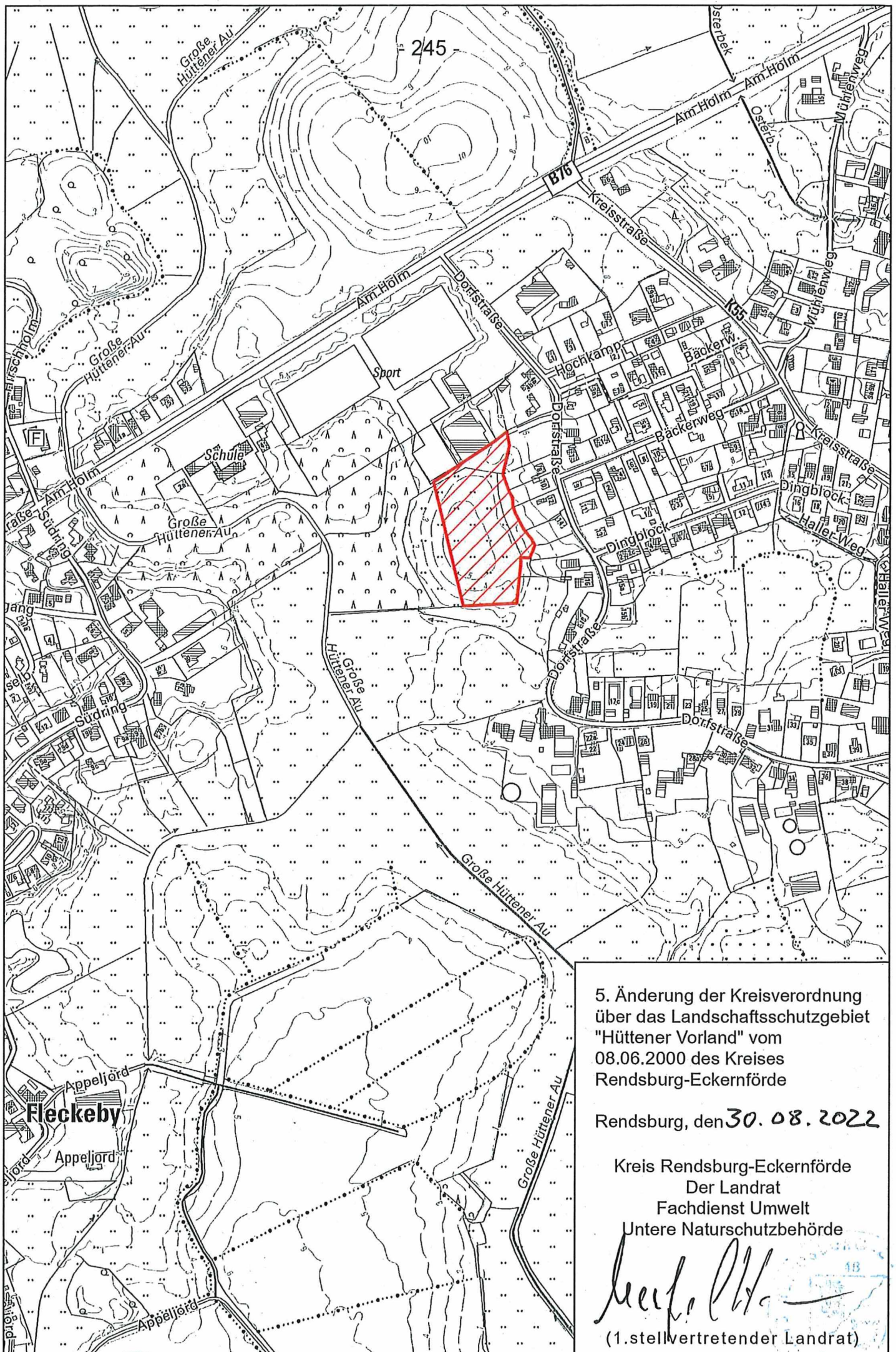
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, den *30.08.2022*

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

M. f. v. P. H. C. u.
1. stellv. Landrat





5. Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Hüttener Vorland" vom
08.06.2000 des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den **30. 08. 2022**

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Kauf, P.H.
(1.stellvertretender Landrat)



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachbereich
Soziales, Arbeit und Gesundheit

Auskunft erteilt: Julia Rose
Telefon: 04331 202-0
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-rd.de

30.08.2022

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Automatische Absonderungspflichten (Isolation) nach der Allgemeinverfügung

Personen,

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene **molekularbiologische Untersuchung** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durch geschultes Personal durchgeführter **SARS-CoV-2-Antigenschnelltest** (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**)

oder

c) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen **molekularbiologischen Untersuchung** das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (**positiv getestete Personen**),

oder

d) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder **durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV-2-Antigenschnelltest („Selbsttest“)** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 3 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation).

2. Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 1 Buchstabe d) genannten Personen sind verpflichtet, das positive Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigenschnelltests unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation oder bei einer Ärztin oder einem Arzt bestätigen zu lassen.

Die Ansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes bleiben davon unberührt.

3. Absonderungsdauer

Die Anordnung zur Absonderung **endet bei nachweislich infizierten Personen automatisch nach fünf Tagen.**

Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden negativen Tests bedarf es hierfür nicht. Ein solcher Test wird jedoch empfohlen.

Die Isolationsdauer von Infizierten wird gezählt ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven Testes.

Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest nach Ziffer 1 Buchstabe b) oder Ziffer 1 Buchstabe d) und der nachfolgenden Überprüfung des Testergebnisses

nach Ziffer 2, **endet die Pflicht zur Absonderung automatisch** mit Ausschluss der Infektion **bei Vorliegen des negativen Testergebnisses**.

Einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür **nicht**.

4. Verlassen der Häuslichkeit

Die unter Ziffer 2 genannten Personen dürfen **zur Kontrolltestung** ihre Häuslichkeit **einmalig** verlassen.

Dies darf nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen der Absonderung aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

5. Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung in Isolation befanden, dürfen ihre Tätigkeit nach Ende der Isolation in der betroffenen Einrichtung **nur dann** wiederaufnehmen, wenn ein **negatives Testergebnis eines frühestens am Tag 5 abgenommenen Tests nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts vorliegt und zusätzlich am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine 48 Stunden Symptomfreiheit bestand**.

Zur Testung kann die Häuslichkeit einmalig verlassen werden.

Das berufliche Tätigkeitsverbot endet jedoch **spätestens am 10. Tag nach dem Erstnachweis des Erregers**.

Das Testergebnis ist der Leitung der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives Antigen-Testresultat, ein negatives PCR-Testresultat oder ein positives PCR-Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom **01. September 2022 bis einschließlich 30. September 2022**. Eine Verlängerung ist möglich.

7. Geltungsumfang

Die Allgemeinverfügung findet auch auf Personen Anwendung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bereits in Absonderung befinden.

8. Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

9. Vollstreckbarkeit

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu Ziffer 1 (Automatische Absonderungspflichten (Isolation) nach der Allgemeinverfügung)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 31 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Die Isolationsdauer von Infizierten wird gezählt ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven Testes.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) genannten Personen festgestellten Infektion zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können Kranke „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können. Die Anordnung zur Absonderung impliziert, dass auch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz untersagt ist. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

Zu Ziffer 2 (Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest)

Personen mit einem positiven durch geschultes Personal durchgeführten SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) sowie Personen mit einem positiven selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommenen SARS-CoV-2 Antigenschnelltest werden in Ziffer 2 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist zudem erforderlich für die Ausstellung eines Genesenennachweises nach § 22 a IfSG sowie zur Geltendmachung eventueller Verdienstausschüttungen nach § 56 IfSG.

Zu Ziffer 3 (Absonderungsdauer)

Die Anordnung zur Absonderung endet für die nach dieser Allgemeinverfügung nachweislich infizierten Personen gemäß Ziffer 1 nach fünf Tagen. Die Absonderung endet dann **automatisch**, d.h. einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht.

Eine entsprechende Überprüfung durch einen Test wird jedoch dem Betroffenen empfohlen. Bei der Wiederaufnahme bestimmter Tätigkeiten ist Ziffer 5 zu beachten.

Bei Personen, mit einem zunächst positiven durch geschultes Personal durchgeführten Antigenschnelltest-Ergebnis (PoC-Test) nach Ziffer 1 Buchstabe b) sowie bei Personen, mit einem zunächst positiven Selbsttest nach Ziffer 1 Buchstabe d), endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses im Rahmen der bestätigenden Kontrolle nach Ziffer 2.

Zu Ziffer 4 (Verlassen der Häuslichkeit)

Ziffer 4 stellt klar, dass im Rahmen von Kontrolltestungen nach Ziffer 2 die Häuslichkeit einmalig verlassen werden darf.

Zu Ziffer 5 (Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation)

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 02.05.2022 dürfen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung in Isolation befanden, ihre Tätigkeit nach Ende der Isolation in der betroffenen Einrichtung **nur dann wiederaufnehmen, wenn ein negatives Testergebnis eines frühestens am Tag 5 abgenommenen Tests nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts vorliegt und zusätzlich am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine 48 Stunden Symptombefreiheit bestand.** Zur Testung während der Isolationsdauer kann die Häuslichkeit einmalig verlassen werden.

Das Testergebnis ist der Leitung der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives Antigen-Testresultat, ein negatives PCR-Testresultat oder ein positives PCR-Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig.

Hinweise:

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

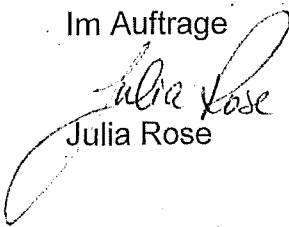
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage



Julia Rose

**Amtliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt
am Montag, 15.09.2022, um 18.00 Uhr
im Forum-Veranstaltungszentrum Hohenwestedt,
Rektor-Wurr-Straße 1-3**

Tagesordnung

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Benennung des Protokollführers und eines Mitunterzeichners
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- TOP 5 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 13. September 2021
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verteilung der von der Förde Sparkasse im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses 2021 ausgeschütteten Gewinnanteile
- TOP 7 Bericht des Vorstandes
- TOP 8 Stiftungen
 - Ausschüttung in der Region
- TOP 9 Verschiedenes

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt
Stefan Landt
- Amtsdirektor -